

Hutchison 3G Austria GmbH      Tel.: +43 (0) 50660 - 65001  
Gasometer C, Guglgasse 12/10/3      Fax: +43 (0) 50660 - 65009  
A-1110 Wien      bernhard.wiesinger@drei.com



## **EINSCHREIBEN**

RTR Rundfunk und Telekom  
Regulierungs- GmbH

Mariahilferstrasse 77-79  
1060 Vienna

Wien, 27. Februar

2004

### **Betreff: Konsultation der KEM-V**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Hutchison 3G nimmt hiermit zu den wesentlichen Punkten des Konsultationsentwurfes der Kommunikationsparameter-, Entgelt- und Mehrwertsteuerordnung (KEM-V) Stellung.

Ausdrücklich möchten wir festhalten, dass wir die Stellungnahme des VAT vollinhaltlich und jene des AK-TK mit der Einschränkung unserer Anmerkungen mittragen.

Zu den einzelnen Punkten:

#### Ad § 4 Abs 6

Aus der Sicht von Hutchison 3G ist es erforderlich die Rufnummernlänge für die N(S)N von 12 auf 13 Stellen zu erweitern. Dadurch würde Konformität mit der einschlägigen ITU-Empfehlung, ITU-T E.164 hergestellt werden, die im internationalen Verkehr eine Ziffernlänge von 15 Stellen vorsieht.

Die Verkürzung in der derzeitigen NVO ist auf eine Idee aus den Jahren 1996/1997 zurückzuführen. Seinerzeit überlegte man seitens der EU-Kommission die Einführung eines „einheitlichen“ Country Codes für Europa (USA +1x...; Europa +3x...) – nunmehr ist jedoch auf dieses Vorhaben keine Rücksicht mehr zu nehmen.

Die Anhebung der Rufnummernlänge von 12 auf 13 Stellen würde die KEM-V-Konformität im Mobilfunkbereich sicherstellen. Im Mobilfunk sind bei einzelnen Betreibern 7- und 8-stellige Rufnummern iVm einem 2-stelligen Zugangscode zum Voicemail in Verwendung (CC+)NDC+Voicemail+SN à (2+)3+2+7(8) = 12 bzw. 13.

In diesem Zusammenhang von einer kundenunfreundlichen Implementierung zu sprechen, wie es in der Erläuterung der Fall ist, erscheint verfehlt. Vielmehr traf Hutchison 3G die Entscheidung 8-stellige Rufnummern zu verwenden, vor allem unter dem Gesichtspunkt einer ressourcenschonenden Verwendung des zugeteilten NDC. 8-stellige Rufnummern kommen nur für Großkunden zur Vergabe die hinter einer „Kopfrufnummer“ ihren Nebenstellenplan abbilden.

Dass die Einschränkung der NSN auf 12 Ziffern im Einklang mit den derzeitigen technischen Gegebenheiten steht, ist bereits seit der Diskussion zur Einführung der LNP umstritten. Nähere Ausführungen hierzu s. Ad § 75-77

#### Ad § 5 Abs 4

Es soll aus den EB ein eigener Absatz in den Verordnungstext aufgenommen werden, welcher "Mobile Gateways" zur Umgehung der Zusammenschaltung verbietet.

#### Ad § 6

Eine Verpflichtung zum kostenfreien Anbieten von „Universal International Freephone Numbers“ ist insbesondere für Mobilnetze aufgrund der von den Wholesale Carriern angebotenen Kostenstruktur (keine Rücksichtnahme auf höhere Kosten in Mobilnetzen) nicht angemessen. Einerseits handelt es sich bei der CEPT/ECTRA Recommendation eben nur um eine – nicht verbindliche – Empfehlung. Andererseits sieht die CEPT/ECTRA Recommendation die Option „... when available ...“ vor, was wiederum zur Konsequenz hätte, dass für Mobilteilnehmer der Dienst „Universal International Freephone Numbers“ nicht verfügbar wäre. Sollte es daher zu einer intensiveren Nutzung im Bereich 00800 kommen, wird H3G überlegen diese Nummern seinen Kunden nicht mehr zugänglich zu machen.

#### Ad § 43 Abs 1

Betreffend der Rufnummernlänge in Mobilfunknetzen wird auf die Stellungnahme zu § 4 Abs 6 verwiesen.

#### Ad § 43 Abs 2

Eine Einschränkung der betreiberbezogenen (oder –internen) Dienste auf bestimmte Rufnummernblöcke ist nicht zweckmäßig. Jeder Mobilbetreiber hat aufgrund der Festlegung des Nutzungsgrades für seine Rufnummern ohnehin ein Interesse mit seinen Rufnummern sorgsam umzugehen.

#### Ad § 45 Abs 2

Dieser Absatz ist zu streichen. Es ist nicht einsichtig, warum bei entsprechender Tarifinformation über die AGB bzw. Entgeltbestimmungen gewisse betreiberinterne (oder – bezogene) Dienste nicht über Mobilrufnummern erbracht werden dürften.

#### Ad § 53

Für diesen Rufnummernbereich ist die von der RTR angedachte Nutzung unklar. Insbesondere sollten diese Rufnummern im Sinne der Technologieneutralität auch dazu dienen, um Endkunden über das Internet (nicht als ENUM) zu adressieren.

#### Ad § 62 Abs 2

Um Doppelargumentationen zu vermeiden, wird an dieser Stelle auf die Ausführungen der Mobilkom im AK-TK Schriftsatz ausdrücklich verwiesen und dieser vollinhaltlich unterstützt.

#### Ad § 66 Abs 3

Die Verpflichtung zur sekundengenauen Abrechnung ist aus Sicht der Betreiber nicht vertretbar. Die Verrechnungssysteme müssten derart umgestellt werden, dass eine sekundengenaue Abrechnung nicht nur teilnehmerbezogen (auf den eigenen Kunden), sondern auch rufnummernbezogen (auf die angerufene

Rufnummer) möglich ist. Dies bringt technisch und finanziell äußerst aufwendige Systemumstellungen mit sich, die wirtschaftlich nicht zumutbar sind. Dem gegenüber steht der Umstand, dass der Kunde die Taktung betreffend seine Abrechnung kennt. Weiters greift diese Verpflichtung in die grundsätzlich freien Gestaltungsmöglichkeiten der Mobilfunkbetreiber betreffend Endkumentarifizierung ein. Mobilfunkbetreiber unterliegen keiner Regulierung oder Genehmigung ihrer Endkumentarife.

#### Ad § 73 Abs 1

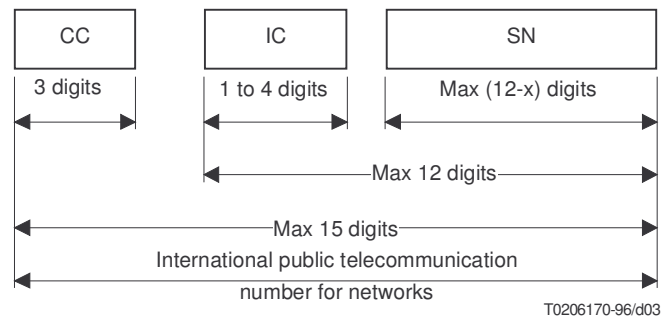
Grundsätzlich hat die RTR keine Verordnungskompetenz für die Festlegung von absoluten und/oder maximalen Entgelten gemäß § 24 Abs. 2. Eine diesbezügliche Verordnung ist gesetzes- und damit verfassungswidrig. Auch eine „Uminterpretation“ von Mehrwertdiensten in Dienste mit geregelten Tarifobergrenzen ist unzulässig, da letztendlich der Mehrwertdienst aufgrund von § 29 Abs 2 TKG definiert wird, der von frei kalkulierbaren Diensten redet. Und diese wären nicht mehr frei kalkulierbar, wenn sie mit Obergrenzen belegt werden.

Sollte die RTR dieser Rechtsansicht nicht folgen, so fordert H3G bei Zeittarifierung eine Obergrenze von € 7-10 pro Minute und bei Eventtarifizierung eine Obergrenze von € 50. Dies ist insbesondere für künftige neue Services (z.B.: Videoservices) notwendig um diese am Markt positionieren zu können.

#### Ad § 75-77

Insbesondere von Telekom Austria (bewusst) aber auch rein grundsätzlich werden die Themen NVO-konforme Rufnummernlänge, welche iVm der ITU-T E.164 stehen (regelt gemeinsam mit den Bestimmungen der Empfehlungen E.160 bis E.169 den Rufnummernplan für internationale Telefonservices), und die technische Festlegung der im ISUP zu transportierenden Zifferanzahl, welche in der ITU-T Rec. Q.761 bis Q.765 spezifiziert sind, immer wieder vermengt.

Die ITU-T Rec. E.164 regelt bzw. legt die internationalen Rufnummernpläne fest. Die KEM-V setzt auf diese Regelungen auf und regelt jenen Teil des Adressbereiches der national verwaltet wird. Dies sind im Fall von Österreich NDC & SN, die gemeinsam die N(S)N ergeben.



CC Country Code for Networks  
 IC Identification Code  
 SN Subscriber Number  
 x Number of digits in Identification Code (IC)

NOTE – National and international prefixes are not part of the international public telecommunication number for Networks.

**Figure 3/E.164 – International public telecommunication number structure for Networks**

Die den (internationalen und somit auch den nationalen) Rufnummernplan regelnde E.164 ist eine „Verwaltungsvorschrift“ und hat nichts – wie von Telekom Austria fälschlich behauptet – mit einer der technischen Spezifikation von den über ISUP ausgetauschten Nachrichten zwischen Vermittlungsstellen zu tun.

Für die Klärung der Frage wie viele Rufnummern der Telekom Austria als Transitnetzbetreiber zumutbar sind, ist daher weder die E.164 noch die NVO relevant, sondern die technische Spezifikation des ISUP, welche in den ITU-T Rec. Q.761 bis Q.765 erfolgt. Aus diesem Grund bestreitet Telekom Austria auch nicht das mehr als 16 Ziffern problemlos möglich sind.

In der derzeit in Österreich eingesetzten Version ISUP V2 sind in der IAM (Initial Address Message) die Übertragung von 16 Ziffern festgelegt. Allerdings ist die Anzahl der zusätzlich übertragbaren SAMs nicht eingeschränkt.

ETSI hat mit der Öffnung der Telekommunikationsmärkte erkannt, dass insbesondere national – für die Implementierung von neuen Routinglösungen – eine Einschränkung auf 16 Ziffern kontraproduktiv ist. In der EC-Norm EN 300 356-1 V3.2.2 (1998-08) die, die einschlägigen ITU Bestimmungen approved (...*The text of the ITU-T Recommendations Q.761, Q.762, Q.763, and Q.764 (1997) was approved by ETSI as an EN with agreed modifications as given below:...*), äußert sich ETSI zu dem Thema Rufnummernlänge wie folgt:

...  
*Modifications to ITU-T Recommendation Q.736*  
*Introduction of Subclause 1.1*  
*1.14 Number lengths*

For the ***international interface*** the number lengths to be supported by the ISUP are restricted by the limits defined by E.164. This applies to the called party number, whether signalled by the en bloc or overlap methods, and all the other number types transferred by ISUP, e.g. Calling Party Number, etc.

However, within ***national networks***, it is acknowledged that the ***E.164 number length is too restrictive*** for some applications, and specifically various national requirements for the extension of the called party number are known. The following remarks are made with regard to extension of number lengths for use within national networks:

...

Wie aus dem Text erkennbar ist, kommt ETSI zu der Ansicht, dass die Bestimmungen betreffend der Rufnummernlänge im Zusammenhang mit der E.164 für nationale Anwendungen zu restriktiv sind und nicht den nationalen Anforderungen entsprechen. Dies bestätigt sich auch immer wieder bei dem Versuch innovative Lösungen zwischen nationalen Netzbetreibern mittels Routingnummern kostensparend zu implementieren, die dann letztendlich an der starren Haltung der Telekom Austria scheitern.

**Abschließend ist anzumerken, dass die Formulierung "darf 16 Ziffern nicht überschreiten", deutlich über die heutige Zusammenschaltungsregeln "** es werden 16 Ziffern garantiert, mehr werden nicht verhindert" , **hinausgeht** und da durch innovative Routinglösungen (nicht nur im Bereich 086/087) auf Dauer verhindert werden.

#### Ad § 85 Abs 3

Dieser Absatz ist zu streichen. Es ist - wie bei den Mobilrufnummern bereits erwähnt - nicht einsichtig, warum bei entsprechender Tarifinformation über die AGB bzw. Entgeltbestimmungen gewisse betreiberinterne (oder - bezogene) Dienste nicht über Short Codes erbracht werden dürften. Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass derselbe Mehrwertdienst über die Portaloberfläche am mobilen Endgerät erbracht werden kann und seine Zulässigkeit in keiner Weise zur Diskussion steht. Verwiesen sei hier auf das einfache Beispiel einer kostenpflichtigen Mobilbox. Weiters wird auf den technologieneutralen Ansatz der Verordnung verwiesen.

#### Ad § 100 Abs 1

Durch den Verordnungstext werden gewisse SMS (künftig auch MMS) Services unmöglich, wie z.B. Chat, Abo oder Voting. Das vorgeschlagene Szenario mit Angebots- und Quittungs-SMS vor jedem kostenpflichtigen Event geht an der Realität komplett vorbei. Denkbar wäre, eine entsprechende „Session-Time“ festzusetzen für welche ein einmaliger Angebots- und Quittungstransfer ausreicht. Dieses Szenario wurde der RTR bereits vor mehreren Monaten aus oben beschriebenen Gründen genauestens dargelegt, allerdings für uns unverständlicherweise nicht berücksichtigt.

#### Ad § 102

H3G lehnt die Regelung zur zeitlichen Beschränkung einer Mehrwertdiensteverbindung ab. Die Regelung ist überschießend, da der Endkunde einerseits durch die tariflichen Obergrenzen pro Minute sowie durch die Tariffinformation zu Beginn des Dienstes ausreichend geschützt ist. Das Argument in den erläuternden Bemerkungen, dass für Dienste, die eine längere Verbindungsdauer benötigen, technische Möglichkeiten offen stehen, greift nicht. Wenn die Verbindung zu einem bestimmten Operator getrennt wird, nimmt dieser das nächste Gespräch an und kann nicht darauf warten, ob der Kunde erneut anruft. Sichergestellt ist auch nicht, dass der Kunde seine Rufnummer mitschickt. Gerade im Bereich von Service-Hotlines (z.B. technische Hilfe bei PC Problemen) kann es nicht im Interesse des Kunden sein, dass die Verbindung abgebrochen wird.

Die Ausweitung der Mehrwertdienste auf internationale Rufnummern (nicht gemeint sind internationale Mehrwertdienste-Rufnummern) und der damit verbundenen Verpflichtungen wird abgelehnt, da ein H3G als Quellnetzbetreiber nicht feststellen kann, ob ein Mehrwertdienst unter einer ausländischen Rufnummer erbracht wird. Die KEM-V kann sich nur auf nationale Kommunikationsnetzbetreiber, Kommunikationsdienstebetreiber und Informationsdiensteanbieter beziehen. Falls „fraud“ verhindert werden soll, kann man dies auch gezielt formulieren. Einsprüche bei internationalen Rufnummern würden für H3G unübersichtlich und unsicher sein. H3G würde zur Kasse gebeten werden, ohne sich gegenüber ausländischen Netzbetreibern bzw. Informationsdiensteanbietern regressieren zu können.

### **"Zweite Konsultation" der KEM-V**

Bei den sehr intensiven Besprechungen des KEM-V Entwurfes mit Vertretern der RTR hat sich gezeigt, dass dieser noch in einigen Punkten überarbeitungsbedürftig ist. Diesbezüglich wurde von den RTR-Vertretern ein nochmaliges Überdenken durch die Behörde zugesichert. Daher wurde vom AK-TK mit Schreiben vom 23.02.04 eine "Zweite Konsultation" der KEM-V gefordert.

H3G unterstützt diese Forderung ausdrücklich, um nochmals die Möglichkeit zu haben, diese für uns essentielle Verordnung vor ihrem Inkrafttreten zu sichten und gegebenenfalls dazu – auch sehr kurzfristig – Stellung zu nehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Bernhard Wiesinger

Director of Regulatory Affairs,  
Carrier Relations and Roaming